

ORDNUNG

der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Kappeln/Schlei

P r ä a m b e l

Die Mitglieder der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Kappeln/Schlei bekennen sich zu dem dreieinigen Gott: dem Vater, seinem Sohn Jesus Christus und dem Heiligen Geist. Grundlage ihres Glaubens und Lebens, ihres Denkens und Handelns ist die Heilige Schrift. Als übereinstimmenden Ausdruck ihres Glaubens und zusammenfassende Auslegung der Heiligen Schrift sehen sie die „Rechenschaft vom Glauben“ des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland an.

Die Gemeinde wurde im Jahr 1857 zunächst als Station der Schleswiger Baptistengemeinde gegründet und wechselte Anfang des 20. Jahrhunderts in die Obhut der Baptistengemeinde Flensburg. Gemeinsam mit der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Sterup bildete sie seit 1998 die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Kappeln/Sterup als Gesamtgemeinde. Die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Kappeln ist seit 2012 selbständig und gehört dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, K. d. ö. R. (nachfolgend als Bund bezeichnet) an.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Gemeinde trägt den Namen „Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R., Gemeinde Kappeln/Schlei (Baptisten)“.
- (2) Die Gemeinde hat ihren Sitz in Kappeln/Schlei.
- (3) Die Gemeinde ist gemäß Artikel 4 der Verfassung des Bundes ein rechtlich unselbständiger Teil des Bundes und hat Anteil an den Körperschaftsrechten des Bundes. Sie regelt im Rahmen der Ordnungen des Bundes ihre Angelegenheiten selbstständig.

§ 2 Aufgabe und Zweck

- (1) Gemäß ihrem Bekenntnis bezeugt und verbreitet die Gemeinde das Evangelium von der Liebe Gottes in Jesus Christus.
- (2) Sie leitet ihre Mitglieder an zu einem Leben in der Nachfolge Jesu Christi.
- (3) Sie erfüllt ihre Aufgaben durch Zeugnis und Dienst ihrer Mitglieder und als Ganzes durch Wort und Tat.
- (4) Die Gemeinde pflegt unter Wahrung ihres Bekenntnisses und ihrer Selbständigkeit die Verbindung und Zusammenarbeit mit anderen christlichen Gemeinden und Kirchen.

- (5) Sie verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und kirchliche Zwecke gemäß der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft und Freundesstatus

- (1) Mitglied kann werden, wer
- a) eine persönliche Christusbeziehung bekennt und
 - b) die Bereitschaft zur verbindlichen Gemeinschaft in der Gemeinde zu erkennen gibt.
- (2) Der Aufnahme geht ein Gespräch mit dem Ordinierten Mitarbeiter oder dem Gemeindeleiter voraus.
- (3) Die Mitgliedschaft wird begründet durch Beschluss der Mitgliederversammlung
- a) bei der Aufnahme durch Taufe auf das Bekenntnis des Glaubens hin,
 - b) bei der Aufnahme aufgrund eines persönlichen Zeugnisses, soweit die Taufe auf das Bekenntnis des Glaubens hin erfolgt ist,
 - c) bei Wiederaufnahme.
 - d) Mit Rücksicht auf das Gewissen und den geistlichen Werdegang eines Bewerbers bzw. einer Bewerberin, die sich an ihre Kindertaufe gebunden wissen, kann der Aufnahme in die Gemeinde durch das persönliche Zeugnis des Glaubens zugestimmt werden, wenn er bzw. sie sich mit dem Tauf- und Gemeindeverständnis der Gemeinde auseinandergesetzt hat und ihre Taufauffassung teilt.
- (4) Die Mitgliedschaft wird ferner begründet durch Aufnahme
- a) bei Überweisung aus einer anderen Gemeinde des Bundes,
 - b) bei Empfehlung aus einer Baptistengemeinde des Auslands oder
 - c) bei Empfehlung aus bekenntnisverwandten Gemeinden, soweit die Taufe auf das Bekenntnis des Glaubens hin erfolgt ist.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt
- a) durch Tod,
 - b) durch schriftlich gegenüber der Gemeindeleitung erklärten Austritt,
 - c) durch Überweisung an eine andere Gemeinde des Bundes,
 - d) durch Verabschiedung in eine andere christliche Gemeinde,
 - e) durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Streichung, der zulässig ist, wenn ein Mitglied über einen längeren Zeitraum nicht mehr am Gemeindeleben teilnimmt, oder
 - f) durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Ausschluss, der zulässig ist, wenn ein Mitglied offenkundig nicht mehr entsprechend den Bekenntnisgrundlagen der Präambel lebt.
- (6) Die Mitgliedschaft schließt in der Regel die Zugehörigkeit zu einer anderen Religionsgemeinschaft aus.

- (5) Über die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt.
- (6) Freunde der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Kappeln sind Nichtmitglieder, die gegenüber der Mitgliederversammlung ihre freundschaftliche Verbundenheit mit unserer Gemeinde erklären und per Beschluss der Mitgliederversammlung in die Freundesliste aufgenommen werden. Der Freundesstatus kann durch schriftliche Erklärung des Freundes oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung beendet werden.

§ 4 Organe und rechtliche Vertretung

- (1) Organe der Gemeinde sind
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) die Gemeindeleitung.
- (2) Die Gemeinde wird rechtswirksam durch zwei Mitglieder der Gemeindeleitung gemeinschaftlich vertreten, von denen eines der Gemeindeleiter oder ein Stellvertreter sein muss; sie bedürfen der Bevollmächtigung durch den Bund.
In bestimmten Fällen kann Einzelvollmacht erteilt werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Alle Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Ordinierte Mitarbeiter der Gemeinde sind auch dann stimmberechtigt, wenn sie aufgrund einer Mehrfachbeschäftigung als ordinierte Mitarbeiter bereits in einer anderen Gemeinde des Bundes als Mitglieder geführt werden und daher nicht als Mitglied in der hiesigen Gemeinde geführt werden können.
- (2) Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Gemeindeleitung oder der Versammlungsleiter.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss der Gemeindeleitung durch den Gemeindeleiter oder einen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen (bei Gefahr im Verzuge mit einer Frist von mindestens einer Woche) durch Bekanntgabe im Gottesdienst oder in schriftlicher Form einberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der Gründe verlangen.
- (5) Die Einberufung erfolgt nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied der Gemeindeleitung oder von einem durch die Mitgliederversammlung berufenen Mitglied geleitet.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 20 % der Mitglieder anwesend sind. Sollte eine Mitgliederversammlung mangels Quorum nicht beschlussfähig sein, so ist erneut unter Wah-

rung der Fristen einzuladen. Die dann folgende Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

- (8) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Bei der Beschlussfassung ist die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen, Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.
- (9) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vor der Unterzeichnung durch den Versammlungsleiter zur Prüfung an die Gemeindeleitung weitergegeben. Für alle Mitglieder besteht die Möglichkeit, das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung vor der nächsten Mitgliederversammlung einzusehen.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie entscheidet in allen Gemeindeangelegenheiten.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Beschlussfassungen an die Gemeindeleitung oder an Dienstgruppen oder an einzelne Personen delegieren; ausgenommen sind davon
 - a) die Berufung bzw. Abberufung von Ordinierten und anderen Mitarbeitern,
 - b) die Wahl der Gemeindeleitungsmitglieder und deren Abberufung,
 - c) die Berufung durch Wahl bzw. die Abberufung der Kassenverwaltung,
 - d) die jährliche Berufung von mindestens zwei Kassenprüfern,
 - e) Beschlüsse über Mitgliedschaft,
 - f) Beschlüsse über die Jahresrechnung, die Entlastung der Kassenverwaltung und der Gemeindeleitung und über den Haushaltsplan,
 - g) Beschlüsse zur Anrufung des Kirchengerichts gemäß der „Ordnung zur Gerichtsbarkeit des Bundes“,
 - h) Änderungen dieser Ordnung und der Wahlordnung sowie Auflösungsbeschlüsse gemäß § 13 und
 - i) die Entgegennahme von Jahresberichten.
- (3) Beschlüsse zu (2) a) bis c) werden in geheimer Abstimmung gefasst.

§ 7 Gemeindeleitung

- (1) Die Gemeindeleitung besteht aus dem Gemeindeleiter, dem stellvertretenden Gemeindeleiter, dem Kassenverwalter und den Ältesten. Die Gemeindeleitung besteht aus fünf Mitgliedern; über eine andere Anzahl entscheidet die Mitgliederversammlung mindestens drei Monate vor der Wahl.

- (2) Von der Gemeinde berufene Ordinierte Mitarbeiter gehören zusätzlich der Gemeindeleitung kraft Amtes an.
Die Gemeindeleitung kann Berater zu ihren Sitzungen hinzuziehen.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindeleitung gemäß Absatz (1) werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.
- (4) Für vorzeitig ausscheidende Gemeindeleitungsmitglieder sind Nachwahlen gemäß der Wahlordnung durchzuführen, soweit keine Ersatzmitglieder zur Verfügung stehen.
- (5) Die Sitzungen der Gemeindeleitung werden vom Gemeindeleiter oder seinem Stellvertreter oder dem Ordinierten Mitarbeiter nach Bedarf in der Regel mit einer Frist von einer Woche einberufen und von einem von ihnen geleitet. Auf begründeten Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muss eine Sitzung einberufen werden.
- (6) Die Gemeindeleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (7) Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das vom Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Mitglieder der Gemeindeleitung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über Angelegenheiten, die der Sache nach vertraulich sind oder ausdrücklich so bezeichnet werden.
Aus der Gemeindeleitung ausscheidende Mitglieder haben die in ihrem Besitz befindlichen Protokolle sowie weitere Unterlagen aus der Gemeindeleitungsarbeit an die bestehende Gemeindeleitung zur Archivierung abzugeben. Auch digitale Unterlagen sind zu löschen oder abzugeben.

§ 8 Aufgaben der Gemeindeleitung

- (1) Die Gemeindeleitung fördert Leben und Aufgaben der Gemeinde; sie führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und gibt Rechenschaft über ihre Arbeit.
- (2) Dazu gehört insbesondere
 - a) die Einrichtung und Unterstützung der Gemeindegruppen,
 - b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
 - c) die Aufstellung des Haushaltsplanes, dessen Durchführung und die Vorlage der Jahresrechnung,
 - d) die Führung des Mitgliederverzeichnisses,
 - e) die Verwaltung des Gemeindearchivs gemäß § 2 Absatz (2) der „Archivordnung des Bundes“ und

- f) das Vorschlagsrecht an die Mitgliederversammlung bei der Berufung von Ordinierten und anderen voll- oder teilzeitlichen Mitarbeitern sowie für Abgeordnete zu übergemeindlichen Tagungen.
- (3) Die Gemeindeleitung kann über Ausgaben, die im Einzelfall 5 % des ordentlichen Haushalts des Vorjahres nicht übersteigen, sowie über außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie unvorhersehbar, notwendig und dringend sind, entscheiden.

§ 9 Gemeindeleiter und Ordinierte Mitarbeiter

- (1) Aufgaben des Gemeindeleiters sind
 - a) die Vertretung der Gemeindeleitung innerhalb und außerhalb der Gemeinde,
 - b) die Repräsentation der Gemeinde; der Ordinierte Mitarbeiter repräsentiert ebenfalls die Gemeinde,
 - c) die Koordination der Aufgaben der Organe der Gemeinde,
 - d) die Förderung des Dienstes der Ordinierten und anderer Mitarbeiter durch Rat und Tat,
 - e) die Ausübung des Hausrechts und der Dienstaufsicht.
- (2) Zum Ordinierten Mitarbeiter kann nur berufen werden, wer auf der „Liste für Ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundes“ geführt wird. Für die Berufung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Für Ordinierte und andere angestellte Mitarbeiter gilt die „Ordnung zum Dienstrecht des Bundes“. Für Ordinierte Mitarbeiter gilt außerdem die „Ordnung für Ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundes“.

§ 10 Haushalt

- (1) Die Gemeinde finanziert ihren Haushalt durch freiwillige Beiträge ihrer Mitglieder, durch Spenden, Sammlungen und sonstige Einnahmen.
- (2) Die Gemeinde verwendet ihre Einnahmen unmittelbar und ausschließlich für ihre kirchlichen Zwecke gemäß den Bestimmungen dieser Ordnung.
- (3) Über Einnahmen und Ausgaben ist von der Kassenverwaltung ordnungsgemäß Buch zu führen.
- (4) Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (5) Vermögensvorteile dürfen den Mitgliedern nicht gewährt werden; Mitgliedern und Personen, die ehrenamtlich für die Gemeinde tätig sind, können nachgewiesene Auslagen erstattet werden.
Die Gewährung angemessener Vergütung aufgrund eines besonderen Vertrages bleibt hiervon unberührt.
- (6) Den Mitgliedern steht keinerlei Anteil am Gemeindevermögen zu; sie haben keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge oder sonstiger Zuwendungen.

- (7) Grundbesitz und Vermögenswerte der Gemeinde werden gemäß der „Ordnung für die Treuhandverwaltung des Bundes“ treuhänderisch vom Bund verwaltet.

§ 11 Änderungen der Ordnung oder der Wahlordnung

- (1) Änderungen dieser Ordnung oder der Wahlordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber mit der Hälfte der eingetragenen Mitglieder; Enthaltungen werden nicht gezählt; briefliche Stimmabgabe ist zulässig.
- (2) Zu beschließende Änderungen der Ordnung oder der Wahlordnung müssen dem Inhalt nach mit der Einladung bekannt gegeben werden.
- (3) Änderungen der Wahlordnung dürfen nicht während des Wahlverfahrens beschlossen werden.

§ 12 Auflösung der Gemeinde und Austritt aus dem Bund

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung der Gemeinde mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber mit einer Zweidrittelmehrheit der eingetragenen Mitglieder; Enthaltungen werden nicht gezählt; briefliche Stimmabgabe ist zulässig.
- (2) Der Austritt der Gemeinde aus dem Bund bedarf des Beschlusses von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber mit einer Zweidrittelmehrheit der eingetragenen Mitglieder; Enthaltungen werden nicht gezählt; briefliche Stimmabgabe ist zulässig.
- (3) Zur Beschlussfassung müssen alle Mitglieder schriftlich mit einer Begründung und einer Frist von mindestens 30 Tagen eingeladen werden.
- (4) Dem Bund muss Gelegenheit gegeben werden, zur Auflösung bzw. zum Austritt mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen.
- (5) Bei Auflösung der Gemeinde fällt das verbleibende Vermögen an den Bund, der es wiederum unmittelbar und ausschließlich für die kirchlichen Zwecke der K.d.ö.R. zu verwenden hat.
- (6) Bei Austritt der Gemeinde aus dem Bund erfolgt die Übertragung des Gemeindevermögens gemäß § 6 Absatz (4) der Ordnung für die Treuhandverwaltung des Bundes.

§ 13 Gleichstellung

Die in dieser Ordnung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.

§ 14 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Wahlmandate, die bei Annahme dieser Ordnung bestehen, werden durch die Annahme nicht berührt.
- (2) Diese Ordnung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung am 10.11.2019 in Kraft; sie löst die Ordnung vom 10.03.2019 und deren Änderungen ab.

Kappeln, den 10.11.2019



Hans-Hermann Mede
Gemeindeleiter



Dr. Olav Binder
Stellvertr. Gemeindeleiter



Hella Kroll
Kassiererin



Ute Eberbach
Pastorin

Gemeindesiegel:

